



Landratsamt Haßberge - Am Herrenhof 1 - 97437 Haßfurt

Stadt Ebern
Herrn Jürgen Hennemann
Rittergasse 3
96106 Ebern

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht v.
Fachbereich 32 – Bauamt
Dienstgebäude 97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1, Ge-
bäude A
Unsere Zeichen 32.1_20033/25

Datum 10.11.2025

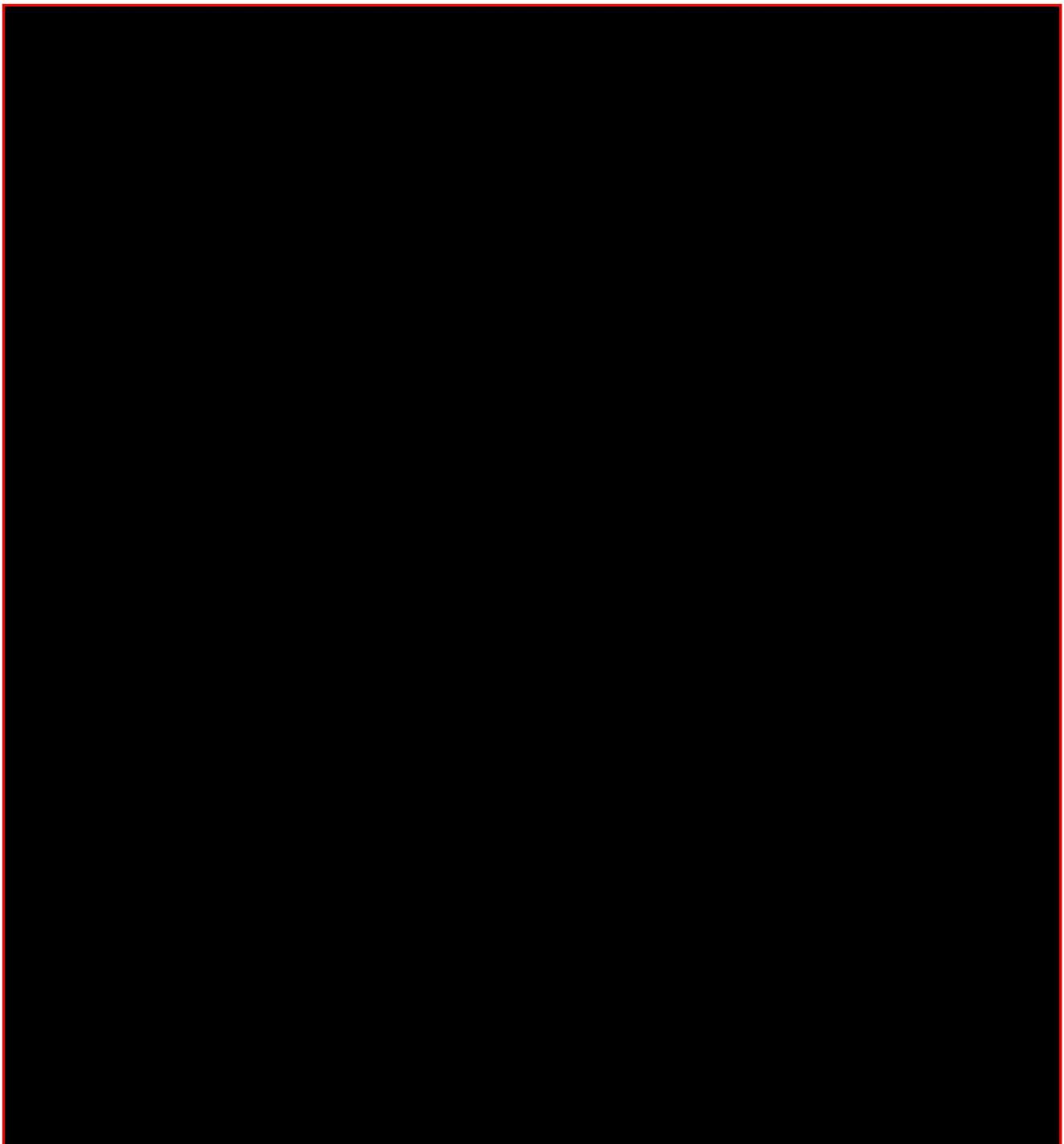
Baurecht;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Vorbacher Seeleite Nord"

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.10.2025 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:





4. Naturschutz

Im Folgenden wird der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorbacher Seeleite Nord“ hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange geprüft.

1. Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet nach §§ 20 ff. BNatSchG. Der westliche Teilbereich des Plangebietes überschneidet sich jedoch geringfügig mit dem Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Haßberge (ehem. Schutzzone). Der Teil des Landschaftsschutzgebietes,



der durch den Bebauungsplan überschnitten wird, muss künftig an anderer Stelle gebietszusammenhängend ersetzt werden.

2. Biotopschutz/Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Im Planungsgebiet befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile nach Art. 16 Bay-NatSchG oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

3. Eingriff

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes fällt aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG. Dem aufgeführten Ausgleich durch festgesetzte Pflanzmaßnahmen, für den Verlust für Natur und Landschaft, wird zugestimmt.

4. Artenschutz

Im Bereich des Baugebietes ist ein breites Artspektrum von Fledermäusen über einen Zeitraum von 14 Jahren (2005-2018) über jährliche Untersuchungen nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass auch zum heutigen Zeitpunkt Fledermäuse im Planungsgebiet leben, da sich die Örtlichkeit bis heute nicht nennenswert verändert hat. Das Planungsgebiet wird bislang gerne von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, in dem der Waldrand als insektenreiche Leitstruktur für Jagdflüge dient.

Fledermäuse sind streng geschützt nach § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist eine erhebliche Störung, sowie der Fang, die Verletzung und die Tötung dieser Tiergruppe verboten. Vorsätzliche Verstöße werden nach § 71 Abs.1 BNatSchG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Zudem ist zum Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tieren Außenbeleuchtung baulicher Anlagen, Grundstücken, Straßen und Wegen gemäß § 41a BNatSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und darf wild lebende Tiere nicht erheblich beeinträchtigen. Außenbeleuchtung beeinträchtigt jedoch neben den meisten Insektengruppen auch nachweislich Fledermäuse erheblich in ihrer Jagdqualität und in der Wahl ihrer Jagdhabitatem.

Um den Verstoß gegen das besondere Artenschutzrecht innerhalb des Bauplanungsgebietes zu vermeiden, sind die anschließend aufgeführten Maßgaben in den textlichen Teil des Plans unter Ziffer B6 mit aufzunehmen bzw. zu ergänzen. Die Vorgaben stammen aus dem der Publikation Serie Nr. 8 „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ von UNEP/EUROBATS 2019, Tabelle 5.1 für Maßnahmenempfehlungen in Jagdhabitaten.

Beleuchtung: Straßenbeleuchtung und jegliche Außenbeleuchtung an Gebäuden innerhalb des Baugebietes sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beleuchtung muss folgenden Kriterien entsprechen:

- Verbot jeglicher Fassaden- oder vergleichbarer Außenbeleuchtung zu Dekorationszwecken
- Anpassung des Lampenspektrums: Verbot von Lampen mit Wellenlängen unter 549nm (Blau- oder UV-Bereich) und korrelierender Farbtemperatur >2700 K
- Ausschließlicher Einsatz der Mindestbeleuchtungsstärke nach EU-Standards
- Ausschließliche Verwendung voll abgeschirmter Lampen mit Abstrahlen nach unten
- Abschalten der Beleuchtung innerhalb von 2h nach Sonnenuntergang (bürgerliche Dämmerung)
- Ausrichten notwendiger Arbeitsbeleuchtung auf den tatsächlichen Arbeitsbereich und zeitliche Beschränkung der Beleuchtung auf die tatsächliche Nutzungszeit durch den Menschen
- Der Waldrand ist auf einem Streifen von 10m entlang der nördlichen Grenze des Planungs-



gebietes von jeglicher Beleuchtung frei zu halten.

Fledermauskästen:

- An jedem neu errichteten Gebäude im Planungsgebiet sind an Süd- und Ostseite der Fassade jeweils 2 Fledermaus-Spaltquartiere sachgemäß anzubringen.

Zum Schutz von europäischen Vögeln vor Kollisionen, die ebenfalls nach § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs.1 BNatSchG besonderem Schutz unterliegen, ist die Ziffer B1 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes wie folgt zu ergänzen:

- Zur Fassadengestaltung dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen keine spiegelnden, reflektierenden, reinweißen oder fluoreszierenden Farben oder Materialien verwendet werden.

Ergebnis der naturschutzfachlichen Beurteilung:

In der aktuellen Fassung wird dem Bebauungsplan aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der oben genannten Belange des besonderen Artenschutzes nicht zugestimmt. Der Plan ist gemäß den oben aufgeführten Vorgaben zu überarbeiten.

Um Wiedervorlage nach Überarbeitung wird gebeten.

Bei Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung.



